

Satzung über Ehrengrabstätten und bedeutende Grabstätten in der Landeshauptstadt Hannover (Ehrengräbersatzung)

Gem. Abl. 2018, S. 231

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über die Neubildung der Gemeinde Ilsede sowie zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung vom 16.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Widmungszwecke

- (1) Die Landeshauptstadt Hannover kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt besonders verdient gemacht haben, nach ihrem Tode eine „Ehrengrabstätte“ auf einem der städtischen Friedhöfe zuerkennen. Die Zuerkennung erfolgt frühestens fünf Jahre nach dem Tode der zu ehrenden Persönlichkeit durch Widmung.
- (2) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern der Landeshauptstadt Hannover steht mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts eine Ehrengrabstätte in einem Wahlgrab zu. Die Bestattungspflichtigen gemäß § 8 Abs. 3 und 4 S. 1 Nds. Bestattungsgesetz haben in diesem Fall ein Wahlrecht:
 - a) Die Rechte und Pflichten an der Grabstätte gemäß §§ 17 und 18 der Friedhofssatzung erwerben zunächst die Angehörigen gemäß § 18 Abs. 1 und 8 der Friedhofssatzung. Die Ehrenpflege beginnt nach Ablauf dieser Rechte. Dies gilt auch im Falle einer Beisetzung der Ehrenbürgerin/ des Ehrenbürgers in einer bestehenden Wahlgrabstätte.
 - b) Die Rechte und Pflichten an der Grabstätte nimmt vom Zeitpunkt der Bestattung an die Landeshauptstadt Hannover wahr. Der /die Bestattungspflichtige kann einen Ehegatten/ eine Ehegattin bzw. einen eingetragenen Ehepartner/ eine eingetragene Ehepartnerin benennen, der/die das Beisetzungsrecht erlangen soll.
- (3) Grabstätten, die sich nicht auf städtischen Friedhöfen befinden und die die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und solche Grabstätten von Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürgern, können in Abstimmung mit dem jeweiligen Friedhofsträger als „ehrenhalber gewidmete Grabstätte“ geführt werden.
- (4) Grabstätten von Personen, die nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen und deren Ruhezeiten bzw. Nutzungsrechte abgelaufen sind, können als „bedeutende Grabstätten“ geführt werden, wenn ihre Erhaltung aus historischen Gründen geboten erscheint.

§ 2 Vorschlagsrechte

- (1) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen in Sinne dieser Satzung steht Jedermann zu.
- (2) Die Vorschläge sind in schriftlicher Form und mit ausführlicher Begründung bei der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister einzureichen.

§ 3 Entscheidungsgremium

Über die Ehrung und die damit einhergehende Widmung der Grabstätte sowie über den Widerruf der Widmung entscheidet der Rat auf Vorschlag der Verwaltung.

§ 4 Folgen der Widmung

- (3) Die Landeshauptstadt Hannover sorgt bei den Ehrengrabstätten und den bedeutenden Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeiten gemäß § 16 Abs. 1 bzw. nach Ablauf der Nutzungsrechte gemäß §§ 17 Abs. 1 und 20 der Friedhofssatzung auf Friedhofsdauer für eine angemessene Grabpflege sowie die Instandhaltung der Grabstätte. Zudem erhält die Grabstätte eine besondere Kennzeichnung durch die Landeshauptstadt Hannover. Diese besondere Kennzeichnung kann bereits vor Ablauf der Ruhezeiten bei Reihengräbern bzw. vor Ablauf der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern in Abstimmung mit den Verpflichteten gemäß § 16 Abs. 2 bzw. den Nutzungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 1 der Friedhofssatzung erfolgen.
- (4) Bei ehrenhalber gewidmeten Grabstätten trägt die Landeshauptstadt Hannover mit Zustimmung des jeweiligen Friedhofsträgers und nach Ablauf der jeweiligen Ruhezeiten bzw. Nutzungsrechte auf Friedhofsdauer die anfallenden Friedhofsgebühren nach dem geltenden Friedhofsgebührentarif des jeweiligen Friedhofsträgers. Mit Zustimmung des jeweiligen Friedhofsträgers kann auch eine Pflege, Instandhaltung und Kennzeichnung entsprechend den Regelungen in Absatz 1 erfolgen.

§ 5 Widerruf der Widmung

- (1) Erweist sich die durch die Zuerkennung einer Ehrengrabstätte oder einer ehrenhalber gewidmeten Grabstätte geehrte Person aufgrund von Erkenntnissen aus ihrer Biografie, die im Widerspruch zu den Gründen der Ehrung stehen, als unwürdig, so kann die Widmung der Grabstätte widerrufen werden. Sofern die Voraussetzungen für eine Widmung als bedeutende Grabstätte nach § 1 Abs. 4 vorliegen, kommt auch eine Umwidmung einer bestehenden Ehrengrabstätte in Betracht.
- (2) Die Widmung einer bedeutenden Grabstätte kann widerrufen werden, wenn Erkenntnisse vorliegen, die im Widerspruch zu den ursprünglichen Widmungsgründen stehen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.